

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. Juli

1997

Inhalt

Seite

Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Kirchenmusikverordnung 93

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zur Kirchenmusikverordnung 94

Bekanntmachungen

Vereinbarung mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen 94

Aufruf zum Tag des offenen Denkmals 96

Stellenausschreibungen 96

Dienstnachrichten 99

Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Kirchenmusikverordnung

vom 17. Juni 1997

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 16 des Kirchenmusikgesetzes vom 29. April 1978 (GVBl. S. 75) folgende Verordnung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikverordnung – KMusVO –) vom 11. August 1987 (GVBl. S. 77), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1991 (GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Dienstvertrag“ durch das Wort „Arbeitsvertrag“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Deputat eines Kantors richtet sich nach § 1 der Arbeitsrechtsregelung zur Ermittlung der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von Kirchen-

musikerinnen und Kirchenmusikern (AR-AzKimu) vom 1. Februar 1996 (GVBl. S. 13).“

3. In § 6 Abs. 3 Satz 1 entfällt der Hinweis „in Absatz 1“. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Teilzeitbeschäftigung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in B- oder A-Stellen muß der Beschäftigungsumfang mindestens die Hälfte eines vollen Deputats betragen.“

4. In § 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „die Vollbeschäftigung“ durch die Worte „den Umfang der Beschäftigung“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 5 entfällt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. September 1997 in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Juni 1997

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag

Thielmann

(Kirchenoberrechtsdirektor)

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zur Kirchenmusikverordnung

Die Durchführungsbestimmungen zur Kirchenmusikverordnung vom 6.12.1988 (GVBl. 1989 S. 40) werden wie folgt geändert:

I. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Beschäftigungsnachweis für B-Stellen und A-Stellen (§ 6 KMusVO)

Vor der Einstellung eines Kirchenmusikers in eine B-Stelle oder A-Stelle muß der Kirchengemeinderat dem Evangelischen Oberkirchenrat für die Stelle einen aktualisierten Beschäftigungsnachweis zur Genehmigung vorlegen. Der Beschäftigungsnachweis ist in Absprache mit dem zuständigen Landeskantor zu erstellen. Der Beschäftigungsnachweis gibt Aufschluß über die von dem Kirchenmusiker im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit wahrzunehmenden Dienste. Die Festlegung der Deputatsstunden richtet sich nach der Arbeitsrechtsregelung über die Ermittlung der Arbeitszeit von Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern (AR-AzKimu) vom 1.2.1996 (GVBl. S. 13) in der jeweils geltenden Fassung.

Die regelmäßige Arbeitszeit für vollbeschäftigte Kirchenmusiker beträgt z.Zt. nach § 1 AR-AzKimu ausschließlich der Vorbereitungszeit durchschnittlich 23 Deputatsstunden wöchentlich. Bei Bezirkskantoren entfallen hiervon 8 Wochenstunden auf die Bezirksarbeit. Teilzeitbeschäftigung von Kirchenmusikern in B-Stellen oder A-Stellen mit mindestens 50 % einer Vollbeschäftigung ist möglich.“

2. Nr. 3 erhält die Überschrift „3. Übergemeindliche Tätigkeiten (§ 6 Abs.3 KMusVO)“.
3. In Nr. 3.3 wird am Schluß folgender Satz angefügt:
„Die Regelung der Rechtsbeziehungen der am Gruppenkantorat beteiligten Kirchengemeinden hat durch schriftliche und vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigende Vereinbarung zu erfolgen.“
4. Nr. 4 erhält folgende Überschrift:
„4. Kostenersatz bei übergemeindlichen Tätigkeiten“
5. Absatz 2 der Fallgestaltung 2 von Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Finanzielle Regelung: Der Kirchenmusiker wird von der Hauptgemeinde angestellt und vergütet. Diese erhält von der/den am Gruppenkantorat beteiligten Gemeinde/n Personalkostenersatz entsprechend dem auf sie entfallenden Beschäftigungsanteil.“

II. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 wird im ersten Absatz folgender Satz angefügt:

„Soll der künftige Stelleninhaber als Landeskantor berufen werden, gehören darüber hinaus ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates sowie der Direktor der Hochschule für Kirchenmusik mit beratender Stimme an.“

2. In Nr. 6 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Soll der künftige Stelleninhaber zugleich als Bezirkskantor beauftragt werden, teilt der Kirchengemeinderat dem Bezirkskirchenrat das Ergebnis seiner Beratung mit. Der Bezirkskirchenrat teilt in seiner Stellungnahme mit, ob er mit der Beauftragung des vom Kirchengemeinderat vorgesehenen Bewerbers als Bezirkskantor einverstanden ist. Soweit sich Bezirkskirchenrat und Kirchengemeinderat nicht einigen können, entscheidet der Kirchengemeinderat nach nochmaliger Erörterung mit dem Landeskantor.“

III. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. September 1997 in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Juni 1997

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag

Thielmann

(Kirchenoberrechtsdirektor)

Bekanntmachungen

OKR 3.6.1997

AZ: 11/31

**Vereinbarung
mit der Evangelischen Kirche
in Hessen und Nassau
über den Erwerb
der Gemeindezugehörigkeit
in besonderen Fällen**

Nachstehend geben wir die Vereinbarung mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 2./5. Mai 1996 über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen bekannt:

**Vereinbarung
über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit
in besonderen Fällen**

Zwischen

der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Kirchenleitung

und

der Evangelischen Landeskirche in Baden, vertreten durch den Landeskirchenrat.

Aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das Kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD 1976 S. 389) wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Ist ein Kirchenmitglied einer der vertragsschließenden Kirchen mit einer in der anderen vertragsschließenden Kirche liegenden Gemeinde durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden, so kann es die Gemeindezugehörigkeit zu dieser Gemeinde erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Gemeinde zuläßt.

(2) Scheidet ein Kirchenmitglied infolge Wohnsitzwechsels aus seiner Gemeinde aus, so kann es seine Gemeindezugehörigkeit zu dieser Gemeinde fortsetzen, wenn es dieser durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden bleibt und die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Gemeinde zuläßt.

§ 2

(1) Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist an den Kirchenvorstand/Ältestenkreis der Gemeinde zu richten, in die die Aufnahme begehrt wird. Beabsichtigt der Kirchenvorstand/Ältestenkreis dem Antrag zu entsprechen, so hat er zuvor den Kirchenvorstand/Ältestenkreis der abgebenden Gemeinde anzuhören. Entspricht der Kirchenvorstand dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller und dem Kirchenvorstand/Ältestenkreis der bisherigen Gemeinde auf dem Dienstwege mit.

(2) Der Antrag nach § 1 Abs. 2 ist an den Kirchenvorstand/Ältestenkreis der Gemeinde des bisherigen Wohnsitzes zu richten. Er ist zu begründen. Beabsichtigt der Kirchenvorstand/Ältestenkreis dem Antrag zu entsprechen, so hat er zuvor den Kirchenvorstand/Ältestenkreis der Gemeinde des neuen Wohnsitzes anzuhören. Entspricht der Kirchenvorstand/Ältestenkreis dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller und dem Kirchenvorstand/Ältestenkreis der bisherigen Gemeinde auf dem Dienstwege mit.

(3) Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitgliedes lebenden Familienangehörigen einem Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 anschließen, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

(4) Lehnt der Kirchenvorstand/Ältestenkreis einen Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ab, so kann der Antragsteller hiergegen Beschwerde bei der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder dem Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Baden erheben. Diese entscheiden endgültig. § 140 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden bleibt unberührt. Die Zuständigkeit im Beschwerde-

verfahren richtet sich nach der örtlichen Zuständigkeit des Kirchenvorstandes/Ältestenkreises.

§ 3

(1) Die Gemeindezugehörigkeit zur neuen Gemeinde entsteht

a) mit Zugang der Mitteilung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 an den Kirchenvorstand/Ältestenkreis

oder

b) mit Zugang der Entscheidung der Kirchenleitung oder des Oberkirchenrats nach § 2 Abs. 4.

(2) Die Gemeindezugehörigkeit zur bisherigen Gemeinde setzt sich fort

a) mit Zugang der Mitteilung an den Antragsteller nach § 2 Abs. 2

oder

b) mit Zugang der Entscheidung der Kirchenleitung oder des Oberkirchenrats nach § 2 Abs. 4.

(3) Die Kirchensteuerpflicht besteht in allen Fällen gegenüber der Kirchengemeinde und der Gliedkirche des Wohnsitzes des Antragstellers.

§ 4

(1) Das Kirchenmitglied kann auf die Rechte aus Entscheidungen aufgrund von § 2 Abs. 1 oder 2 verzichten mit der Folge, daß es die Zugehörigkeit zur Wohnsitzgemeinde erwirbt. Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitgliedes lebenden Familienangehörigen der Erklärung anschließen, erstrecken sich die Rechtswirkungen auch auf diese.

(2) Der Verzicht ist dem Kirchenvorstand/Ältestenkreis der bisherigen Gemeinde schriftlich zu erklären und wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kirchenvorstand/Ältestenkreis zugeht. Der Kirchenvorstand/Ältestenkreis teilt den Wechsel in der Gemeindezugehörigkeit dem Kirchenvorstand/Ältestenkreis der Wohnsitzgemeinde auf dem Dienstwege mit.

§ 5

(1) Die Wirkungen von Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 oder 2 enden, wenn das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

(2) Ist eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 oder 2 entfallen, so hat der Kirchenvorstand/Ältestenkreis seine Entscheidung zu widerrufen. Der Widerruf kann auf die Familienangehörigen des Kirchenmitgliedes erstreckt werden. Die Betroffenen sind vorher anzuhören. Die Entscheidung wird drei Monate nach Zugang des Widerrufs an die betroffenen Kirchenmitglieder wirksam. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes/Ältestenkreises nach Absatz 2 können die Betroffenen Widerspruch bei der Kirchenleitung oder dem Oberkirchenrat einlegen. § 140 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden bleibt unberührt. Die Zuständigkeit im Beschwerdeverfahren richtet sich nach der örtlichen Zuständigkeit des Kirchenvorstandes/Ältestenkreises.

§ 6

Im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung bedeuten

- a) der Wohnsitz – die Hauptwohnung des Kirchenmitgliedes,
- b) die Wohnsitzverlegung – die Aufgabe der Hauptwohnung im Bereich der Gemeinde und Begründung der Hauptwohnung außerhalb dieses Bereichs.

§ 7

Diese Vereinbarung bedarf zur Wirksamkeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau der Zustimmung durch Kirchengesetz.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt am 1. Februar 1997 in Kraft.

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
– Kirchenleitung –
Dr. Steinacker
(Kirchenpräsident)

Evangelische Kirche
in Baden
– Der Landeskirchenrat –
Engelhardt
(Landesbischof)

OKR 18.6.1997 **Aufruf**
AZ: 60/0

zum Tag des offenen Denkmals

Wie im vergangenen Jahr soll auch dieses Jahr wieder am 2. Sonntag im September, 14.09.1997, europaweit der

Tag des offenen Denkmals

stattfinden.

An diesem Tag sollten möglichst viele Kulturdenkmäler zugänglich sein, um die Öffentlichkeit auf diese Weise mit dem reichen kulturellen Erbe unserer Landeskirche und mit den Aufgaben der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes vertraut zu machen.

Den Kirchengemeinden bietet sich dadurch eine gute Möglichkeit im Rahmen Ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf notwendige und bereits durchgeführte Pflegemaßnahmen hinzuweisen und Verständnis für die erforderlichen Investitionen zu wecken.

Durch sachkundige Führungen, Gespräche und kulturelle Begleitprogramme könnte die Aktion noch bereichert werden. Unterstützt wird die Vorbereitung durch die

Deutsche Stiftung Denkmalschutz

Frau Hanna Hilger

Dürenstraße 8
53177 Bonn
Telefon 0228/957380
Telefax 0228/957823

Dort können Informationsbroschüren, Plakate und verschiedene Werbematerialien kostenlos angefordert werden.

Wir bitten die Kirchengemeinden, ihre denkmalgeschützten Gebäude am 14. September 1997 offen zu halten und zum Gelingen des Vorhabens mit ihren Möglichkeiten beizutragen.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, vormittags unter Telefon 0721/9175-709 (Frau Häbler) erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und den Schwerpunkten ihrer Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Kimbach (Kirchenbezirk Offenburg)

Die am 1. Oktober 1997 freiwerdende Pfarrstelle ist mit halbem Dienstauftrag zu besetzen.

Kimbach liegt „im Herzen“ des mittleren Schwarzwaldes. Hier reichte bis 1810 Alt-Württemberg weit in den alemannischen Sprachraum hinein. Deshalb ist das Kimbach-Tal (wie das benachbarte untere Gutach- und Schiltach-Tal) evangelisch geprägt. Im Unterschied zu den Nachbartälern weist es indessen keine pietistische Tradition auf, sondern stellt sich als eine noch geschlossene volksskirchliche Kulturlandschaft dar. Dazu gehört das Schwarzwald-Haus, die hier bodenständige Bollenhut-Tracht sowie reiches Brauchtum im Rhythmus von Kirchenjahr und Lebenskreis.

Die Kirchengemeinde umfaßt mit ca. 750 Gemeindeglieder den weitaus größten Teil der Talbevölkerung. Das intensive Vereinsleben ist eng mit der Kirchengemeinde verflochten. Ihr selber sind zwei Vereine inkorporiert: Der Kirchenchor und die Kimbacher Kurrende. Letztere ist eine weit über die Landesgrenze hinaus bekannte Sing-, Tanz- und Trachtengruppe; ein erheblicher Teil der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird von ihr geleistet. Daneben gibt es einen regen Kinder-Gottesdienst mit zwei Helferinnen, eine intakte Christenlehre (3jährig), einen Frauen- und Seniorenkreis (im Winterhalbjahr monatlich). Mit den ehrenamtlichen Leitern bzw. Helfern der Gruppen unterstützen folgende nebenberufliche Mitarbeiter die

PfarrerIn / den Pfarrer: zwei Organisten, ein Chorleiter, Kirchenrechner, eine Kirchendienerin. Die Verwaltungsarbeit liegt in den Händen einer erfahrenen Sekretärin (mit 6 Wochenstunden).

Das 1861 auf alten Fundamenten vergrößert erbaute Gotteshaus wurde in den siebziger Jahren renoviert und innen und außen bewußt als „Dorfkirche“ künstlerisch gestaltet.

Die Trachtzüge und Gottesdienste an Festtagen werden nicht nur von Einheimischen, sondern auch von Gästen aus nah und fern in großer Zahl besucht. Für die Gruppenarbeit steht ein geräumiger Gemeindesaal zur Verfügung, der sich innerhalb der politischen Gemeindehalle befindet. Die Kirchengemeinde kann jederzeit auch die Sport- und Festhalle mit großer Küche benutzen. Fast sämtliche Geräte für AV-Medien sind vorhanden, ebenso eine Lautsprecheranlage in Kirche und Gemeindesaal.

Das Pfarrhaus wurde 1901 im Villenstil erbaut und wird im Volksmund „Schlöble“ genannt. Es liegt mitten im Tal, aber oberhalb aller Häuser, inmitten von Grünanlagen, zwischen Wiesen und Wäldern des ehemaligen Pfarrhofes. Unter einer großen Terrasse befindet sich der Pfarrgarten. Der Pfarrfamilie stehen fünf große Wohnräume mit allseits herrlichem Ausblick zur Verfügung, darüber hinaus Küche und Bad mit Dusche, zwei Toiletten, eine Wohnkammer, eine Abstellkammer und ein Wirtschaftsraum.

Neben dem Büro hat die Pfarrerin / der Pfarrer ein Studierzimmer; im Halbparterre befindet sich ein Jugendraum mit eigenem Eingang.

Das Pfarrhaus ist je 7 km von den Städten Hausach und Wolfach entfernt, in welchen sich alle Schularten befinden (Schulbus).

Zur politischen Gemeinde Wolfach, in die Kimbach 1975 eingemeindet wurde, besteht ein gutes Verhältnis.

Der gemeindliche Dienstauftrag ist durch ein Deputat von 4 Wochenstunden Religionsunterricht ergänzt. Es besteht die Möglichkeit zum regelmäßigen Kanzeltausch mit Kollegen aus der Umgebung.

Die Kirchengemeinde hofft auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der bei allem Sinn für das Gewachsene und Geschlossene einer Tradition aufgeschlossen ist für das, was weiterwachsen will und sich weiterentwickeln muß, um in Zukunft bestehen zu können.

Der engagierte Kirchengemeinderat ist bereit, mit einer Bewerberin / einem Bewerber über eine sinnvolle Ausgestaltung der pastoralen Arbeit bei einer halben Pfarrstelle zu beraten.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat bzw. mit Herrn Karl Wöhrle aus Kimbach, Telefon 07834/9162, in Verbindung zu setzen.

Neunstetten

(Kirchenbezirk Boxberg)

- 1 Die Pfarrstelle Neunstetten mit der Filialkirchengemeinde Windischbuch und dem Nebenort Krautheim im Kirchenbezirk Boxberg wird zum 1. September 1997 frei und kann zu diesem Termin mit einem vollen Dienstverhältnis (Stellenteilung ist möglich) besetzt werden.
 - 2 Neunstetten und Krautheim sind Ortsteile der Stadt Krautheim (Hohenlohekreis, 4.650 Einwohner). Windischbuch gehört zur Stadt Boxberg (Main-Tauber-Kreis, 7.320 Einwohner).
 - 3 Die Zahl der evangelischen Gemeindeglieder in Neunstetten beträgt 267, in Krautheim 359, in den dazugehörenden vier Stadtteilen 120. In Windischbuch sind es 120 Gemeindeglieder. In Neunstetten und Windischbuch finden regelmäßig Sonntagsgottesdienste statt. Diese sind gut besucht. In Krautheim ist 14tägig am Sonntagabend Gottesdienst. Das Regeldeputat Religionsunterricht beträgt 8 Wochenstunden.
- 3.1 Es bestehen folgende, vorwiegend von Ehrenamtlichen geleitete Kreise:
- Mutter-Kind-Gruppe
 - Kindergottesdienst (2x)
 - Kindergruppe (2x)
 - Jugendtreff
 - Frauenkreis (2x)
 - Kirchenchor
 - Freizeitgruppe „Kirche und Sport“
 - Gemeindenachmittag
 - Bibelgespräch
 - Besuchsdienst
- 3.2 Besondere Anforderungen sind:
- die Bereitschaft, mit den Menschen zu leben und ein Beispiel fröhlich gelebten Glaubens zu geben;
 - das Feiern von Gottesdiensten, da wo die Menschen sind;
 - seelsorgerliche Begleitung im Zentrum für schwerstkörperbehinderte Menschen in Krautheim;
 - die Seelsorge und Gottesdienstgestaltung (nach Absprache) im Kreisaltersheim (Wiedereröffnung 1999);
 - das Interesse für die Arbeitsfelder der Mitarbeiter und ihre partnerschaftliche Begleitung;
 - die Unterstützung des Kirchenchores mit 30 Sängern/Sängerinnen;

- die Kontaktpflege mit den kommunalen Stellen;
 - die Offenheit für ökumenische Zusammenarbeit;
 - die durch Zuzug besonders von Aussiedlern erforderliche Aufbauarbeit in Krautheim.
- 4 Das 150 qm große, 1907 erbaute, 1986 renovierte Pfarrhaus in Neunstetten hat ein Amtszimmer, sechs helle Wohnräume, zwei große Mansardenzimmer. Es befindet sich in gepflegtem Zustand. Umgeben ist es von einer baumbestandenen großen Grün- und Nutzfläche, die von einer Hecke umsäumt ist.
- 4.1 In Neunstetten gibt es eine Kirche aus dem Jahr 1757, die 1978 grundlegend renoviert wurde. 1995/96 sind in Eigenarbeit ebenerdige Gemeinderäume „Haus der Begegnung“ (100 qm) erstellt worden. In Krautheim finden Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen im rollstuhlgerechten „Haus der evangelischen Kirche“ (1978 eingeweiht und 1996 renoviert) statt. In Windischbuch stammt die Kirche aus dem Jahr 1933. Sie wurde gründlich renoviert. Kirchliche Veranstaltungen können im kommunalen Gemeindehaus abgehalten werden.
- 5 Für Kirchen, bzw. für das „für das Haus der evangelischen Kirche“ sorgen nebenamtliche Kirchendienerinnen/Kirchendiener. Zwei nebenamtliche Organistinnen begleiten die Gottesdienste. Eine von ihnen leitet den Kirchenchor in Neunstetten.
- 6 Die Übernahme eines Bezirksamtes wird erwartet. Im Kirchenbezirk arbeiten mehrere Lektorinnen/7ektoren und Prädikantinnen/Prädikanten mit, davon sind zwei aus Neunstetten.
- 7 Kontaktadressen sind das Dekanat Boxberg, Telefon 07930/394, und die Vorsitzenden der Ältestenkreise: Frau Else Bruder, Neunstetten, Telefon 06294/1804, Frau Marianne Krüger, Krautheim, Telefon 06294/68227, Frau Erika Schneider, Windischbuch, Telefon 07930/713.

Riegel

(Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Riegel (mit der Filialkirchengemeinde Endingen) wurde zum 1. Mai 1997 vakant und kann mit vollem Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Riegel und Endingen liegen beide am Nordrand des Kaiserstuhls, reizvoll in der Nähe von Schwarzwald, Elsaß und Freiburg. Riegel ist ein Dorf mit 3.200 Einwohnern, Endingen eine Kleinstadt mit 6.000 Einwohnern.

Riegel und Endingen sind zwei selbständige Kirchengemeinden. Die Gemeinde Endingen hat 1.550 Gemeindeglieder. Zu ihr gehören die Nebenorte Wyhl mit 400 und Forchheim mit 200 Evangelischen. Die Kirchengemeinde Riegel zählt 1.050 Gemeindeglieder. Beide Gemeinden sind in den letzten Jahren stark gewachsen. Viele junge Familien ziehen in unsere Orte.

Gottesdienste sind sonntags in Riegel und Endingen zu halten. In Wyhl findet 2-4 mal pro Jahr, in Forchheim einmal im Jahr ein Gottesdienst in den katholischen Kirchen statt.

Das Regeldeputat Religionsunterricht beträgt 6 Wochenstunden.

Kindergärten und andere soziale Einrichtungen sind in unseren Orten in katholischer oder kommunaler Trägerschaft.

Im Altenpflegeheim in Endingen sind 30 bis 40 evangelische Bewohner, für die einmal im Monat ein Gottesdienst angeboten wird.

Das Pfarrhaus steht in Riegel direkt gegenüber der Kirche. Es wurde 1901 erbaut und wird zur Zeit grundlegend renoviert. Im Pfarrhaus befindet sich ein Amtszimmer und 7 Privaträume, Küche, Bad, Duschen und WCs. Zum Haus gehört ein Garten und zwei Garagen.

Die Kirche in Riegel, eine schöne Jugendstilkapelle, wurde 1898 erbaut und gerade renoviert. Sie bietet Platz für 120 Besucher. Das Gemeindehaus in Riegel (Baujahr 1969) ist in gutem Zustand.

Die Endinger Kirche wurde 1907 erbaut und ist etwas größer (180 Plätze). Auch sie hat eine freundliche Atmosphäre. Hier steht für die nächste Zeit die Außenrenovierung an. Das neue und sehr schöne Gemeindehaus in Endingen wurde 1994 gebaut. In diesem Haus befindet sich auch das Pfarrbüro und das Büro des Gemeinédiakons.

Der Gemeinédiakon ist seit 1991 in der Gemeinde tätig. Er arbeitet schwerpunktmäßig in Endingen in den Bereichen Seelsorge, Konfirmandenarbeit, Senioren- und Erwachsenenarbeit. In der Endinger Grundschule unterrichtet er in Religion. Er ist gewähltes Mitglied im Kirchengemeinderat Endingen und beratendes Mitglied in Riegel. Für die Gemeinde ist eine enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Pfarrerin/Pfarrer und Gemeinédiakon von großer Wichtigkeit. Dazu dienen auch die regelmäßigen (bisher wöchentlichen) Dienstgespräche.

Nebenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind:

- Pfarramtssekretärin (6 Wochenstunden),
- Organist für beide Gemeinden,
- Kirchendienerin und Gärtner in Riegel,
- Kirchendienerin, Hausmeisterin und Chorleiter in Endingen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie durch:

- das Dekanat Emmendingen, Telefon 07641/918541,
- Herrn Reinhard Burghardt, Vorsitzender des Kirchengemeinderats Endingen, Telefon 07642/1846,
- Frau Rosa Boos, stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Riegel, Telefon 07642/1664.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

27. August 1997

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Rheinfelden, Petrusgemeinde (Kirchenbezirk Lörrach)

Die Pfarrstelle der Petrusgemeinde in Rheinfelden-Herten wird zum 1. November 1997 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 5/1997 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Kontaktadressen:

Herr H. Küpper für den Ältestenkreis der Petrusgemeinde Herten, Telefon 07623/4889, Bahnhofstraße 93, 79618 Rheinfelden-Herten; Herr Dekan Dr. H. Pfisterer, Evangelisches Dekanat Lörrach, Telefon 07621/409551, Baumgartnerstraße 14, 79540 Lörrach.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

13. August 1997

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Landeskirchliche Pfarrstellen

Pforzheim, Krankenhauspfarrstelle I (Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt)

Die Krankenhauspfarrstelle I am Städtischen Klinikum in Pforzheim wird zum 1. September 1997 frei. Der Stelleninhaber geht nach fast 30jähriger Tätigkeit in den Ruhestand.

Zum Städtischen Klinikum gehören derzeit 622 Betten auf 27 Stationen (Chirurgische, Medizinische, Neurologische, Urologische Klinik; Augen-, Frauen- und Kinderklinik). Für die Betreuung der 5 Stationen der Kinderklinik und der 3 Stationen der Frauenklinik ist schwerpunktmäßig eine Pfarrerin mit halber Stelle zuständig.

Die Aufgaben umfassen:

- Einzelseelsorge an Patientinnen und Patienten,

- Seelsorge an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Klinikums,
- Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Krankenhauskapelle (im Wechsel mit der Kollegin),
- Weiterführung und Ausbau eines ehrenamtlichen Besuchsdienstes,
- Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen in der evangelischen und katholischen Krankenhausseelsorge,
- Unterricht in der Krankenpflegeschule.

Im Zuge der Sparmaßnahme der Landeskirche wird die Pfarrstelle mit der Wiederbesetzung von einer ganzen auf eine halbe Stelle reduziert. Das erfordert künftig ein erhöhtes Maß an Bereitschaft zu Absprachen und zur Zusammenarbeit.

Einzelheiten der Arbeitsaufteilung innerhalb der beiden Krankenhauspfarrämter in Pforzheim sollen mit der künftigen StelleninhaberIn / dem künftigen Stelleninhaber vereinbart werden.

Erwartet wird Erfahrung in begleitender und beratender Seelsorge sowie Weiterbildung in KSA und/oder PPF.

Weitere Auskünfte erteilen:

Evangelisches Dekanat Pforzheim Stadt, Telefon 07231/25077, Pfarrerin Renate Müller-Krabbe, Telefon 0721/72940.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Pfarrstelle werden gebeten, sich bis zum

27. August 1997

an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu wenden.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Erneut berufen:

Schuldekan Volker Fritz zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Konstanz mit Wirkung vom 1. September 1997,

Schuldekan Albrecht Lohrbächer zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim mit Wirkung vom 1. September 1997.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Christof Binder in Freiburg (Landeskirchlicher Beauftragter für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt Südbaden) zum Pfarrer in Wiesloch-Baiertal mit Wirkung vom 2. Juli 1997,

Pfarrvikar Christian Ihrig in Hüffenhardt zum Pfarrer in Hüffenhardt mit Wirkung vom 2. Juli 1997,

Pfarrvikar Hansjörg J ö r g e r in Waghäusel zum Pfarrer der Pfingstberggemeinde in Mannheim mit Wirkung vom 1. September 1997,

Pfarrer Arno K n e b e l in Neunstetten zum Pfarrer der Christusgemeinde in Kehl mit Wirkung vom 1. September 1997,

Pfarrer Thomas K r e n z in Wieslet zum Pfarrer der Margarethengemeinde in Steinen mit Wirkung vom 1. September 1997,

Pfarrer Ulrich N e l l e n in Lörrach (Paulusgemeinde) zum Pfarrer der Trinitatisgemeinde in Mannheim mit Wirkung vom 16. September 1997,

Pfarrvikar Michael S c h a a n in Ispringen und Stein zum Pfarrer in Öschelbronn mit Wirkung vom 16. September 1997,

Pfarrer Reinhardt S t r e h l k e (Religionslehrer im Kirchenbezirk Schopfheim) zum Pfarrer in Hasel mit Wirkung vom 1. September 1997,

Pfarrer Stephan C. T h o m a s in Karlsruhe (Melanchthongemeinde) zum Pfarrer in Gochsheim mit Wirkung vom 1. September 1997.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Peter G r a m p p in Broggingen zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Freiburg mit Wirkung vom 1. August 1997.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Verliehen:

Den Titel „Kirchenmusikdirektor“ dem Bezirkskantor Claus B i e g e r t bei der Evangelischen Kirchengemeinde Konstanz und dem Kantor Klaus H e l l e r bei der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim.

Versetzt:

Pfarrvikar Daniel F r i t s c h in Bretten (Melanchthongemeinde) nach Blankenloch (Michaelisgemeinde).

Emannt:

Kirchenverwaltungsinspektorin z.A. Cornelia F ä r b e r beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung ab 1. Juni zur Kirchenverwaltungsinspektorin unter Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin auf Lebenszeit,

Kirchenrechtsassessorin Gabriele F r e y - G r i m b e r g bei der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg mit Wirkung ab 1. Juli 1997 zur Kirchenrechtsrätin unter Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin auf Lebenszeit.

Es treten in den Ruhestand:

Professor Pfarrer Dr. theol. Jürgen H ü b n e r in Heidelberg (beurlaubt zum Dienst bei der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft) auf 1. September 1997,

Pfarrer Heinrich W i t t s t o c k in Kimbach auf 1. Oktober 1997.

Gestorben:

Religionslehrerin Elisabeth D o h m , zuletzt im Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim, am 18. Juni 1997,

Pfarrer i.R. Otto K i r s c h b a u m , zuletzt in Freiburg (Krankenhauspfarrstelle I), am 2. Juni 1997,

Pfarrer i.R. Hellmut M a t t h i ä , zuletzt in Sexau, am 17. Juni 1997,

Religionslehrer i.R. Andreas Eugen R e i n m u t h , zuletzt im Kirchenbezirk Heidelberg, am 15. Juni 1997,

Kirchenrat i.R. Pfarrer Dr. jur. Reinhard W e v e r , zuletzt Leiter des Amtes für missionarische Dienste der Evangelischen Landeskirche in Baden in Karlsruhe, am 29. Mai 1997.